

## **9. Tarifvertrag**

**zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der**

**Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH**

**(9. ÄnderungsTV-BSB)**

zwischen

**der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)**

und der

**EVG**

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen**

Die zum 31. Dezember 2011 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB werden ab dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder in Kraft gesetzt.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB GmbH werden die sich aus diesem Tarifvertrag und dem Anhang ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.
- (2)
  - a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der zum 31.12.2011 gekündigten Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01. Juli 2012 um 3,5 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
  - b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2012).
  - c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2012).

### **§ 3 Überleitung in die neue Entgeltstruktur**

- (1) a) Im Nachgang zu § 2 erfolgt im Anschluss zum 01.07.2012 die Überleitung der Arbeitnehmer/in im Geltungsbereich des RTV-BSB mit den arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelten in diejenige Entgeltgruppe und Entgeltstufe (Erfahrungsstufe) der neuen Entgeltstruktur gem. Anhang 1 (Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“, gültig ab 01.07.2012), die der bisherigen Entgelthöhe entspricht.
- b) Ergibt sich bei der Überleitung der Entgeltgruppen S 1 – S 9 ein Monatstabellenentgelt, das in der Entgeltgruppe zwischen zwei Entgeltstufen (Erfahrungsstufen) liegt, erfolgt die Eingruppierung in die nächst höhere Entgeltstufe (Erfahrungsstufe).
- c) Die Überleitung der arbeitsvertraglichen Entgelte der Entgeltgruppen S 10 und S 11 erfolgt zum bestehenden Wert in die Bandbreite der jeweiligen Entgeltgruppe.
- d) Der individuelle Beginn der Laufzeit der Entgeltstufe (Erfahrungsstufe) der Entgeltgruppen S 1 – S 9 ist gleichgesetzt mit dem Tag der Überleitung in die neue Entgeltstruktur zum 01.07.2012.

### **§ 4 Tariferhöhung**

- (2) a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der neuen Tarifstruktur gem. Anhang 1 (Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“, gültig ab 01.07.2012) werden ab dem 01. April 2013 um 1,95 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
- b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat April 2013).
- c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat April 2013).

### **§ 5 Erfolgsprämie und Einmalzahlung für die Arbeitnehmer der BSB GmbH**

- (1) a) Der/Die Arbeitnehmer/in im Geltungsbereich des RTV-BSB erhält am 01.05.2012 eine Erfolgsprämie in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 500,00 EUR, die mit der Entgeltzahlung für den Monat Mai 2012 ausgezahlt wird.
- b) Abweichend von Buchst. a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (*maßgebend ist der Abrechnungsmonat Mai 2012*).
- c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB der Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB GmbH (*maßgebend ist das Ausbildungsjahr im Abrechnungsmonat Mai 2012*).

- d) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt und findet keine Anrechnung auf das Urlaubsentgelt gem. § 11 RTV-BSB.

*Protokollnotiz:*

*Die Tarifpartner streben in Verhandlungen mit dem Bundeseisenbahnvermögen an, die Erfolgsprämie taschenwirksam unter Berücksichtigung der Anrechnungsrichtlinie reduziert um die Sozialversicherungsanteile in Höhe von 350.- EUR an den vollzeitbeschäftigten zugewiesenen Beamten der BSB GmbH (Teilzeitbeschäftigung anteilig) zu übertragen, um dadurch den Beitrag zum Geschäftserfolg der Saison 2011 zu honorieren.*

- (2) a) Der/Die Arbeitnehmer/in im Geltungsbereich des RTV-BSB erhält am 01.01.2014 für die Monate Januar bis Juni 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 EUR, die mit der Entgeltzahlung für den Monat Januar 2014 ausgezahlt wird.
- b) Abweichend von Buchst. a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (*maßgebend ist der Abrechnungsmonat Januar 2014*).
- c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB der Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB GmbH (*maßgebend ist das Ausbildungsjahr im Abrechnungsmonat Januar 2014*)
- d) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt und findet keine Anrechnung auf das Urlaubsentgelt gem. § 11 RTV-BSB.

## § 6 Zulagen

- (1) Die Zulage für die Arbeit an Sonntagen gem. § 4 Abs. 1 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2012 auf 3,20 EUR/Stunde festgesetzt.
- (2) Die Zulage für die Arbeit an Feiertagen gem. § 4 Abs. 2 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2012 auf 3,20 EUR/Stunde festgesetzt.
- (3) Die Zulage für die Nacharbeit gem. § 4 Abs. 3 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2012 auf 1,40 EUR/Stunde festgesetzt.
- (4) Die Werftzulage gem. § 4 Abs. 8 TVE-BSB erhält ab dem 01.07.2012 folgende neue Fassung:
- a) Die Teamleiter der Werft und Werkstätten, sowie die ihnen zugeordneten gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmer des Hafen- und Schiffsbetriebes erhalten für jeden Kalendertag, an dem sie in der Zeit vom 15. Oktober des vorherigen Kalenderjahres bis 31. März des laufenden Kalenderjahres eine geplante Arbeitsleistung (durchschnittliche regelmäßige Sollarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers gem. § 2 Abs. 1 JAZ-TV BSB) erbringen, eine Werftzulage in Höhe von 5,11 EUR/Tag. Die Auszahlung der Werftzulage erfolgt einmal jährlich am 25. April des laufenden Kalenderjahres.
- b) Für den Fall einer zeitlichen Ausweitung des Instandhaltungsprogramms über den 31. März eines Jahres hinaus erhalten die in der Werft und Werkstätte eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer des Hafen- und Schiffsbetriebes in den Monaten April und Mai die Werftzulage gem. Abs. (4) a) weiter gewährt. Die Auszahlung erfolgt am 25. Juli des laufenden Kalenderjahres.

- c) Eine gleichzeitige Zahlung der Wertzulage und der Aufwandsvergütung für Fahrpersonal gem. § 4 Abs. 5 TVE-BSB ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Weitere Änderungen im Zuge der neuen Tarifstruktur**

Neu werden im § 2 Abs. (2) TVE-BSB die Absätze c), d), e) und f) ab 01.07.2012 in folgender Fassung eingefügt:

- (2) c) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach der Anlage 1 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppen S 1 bis S 9 sind in 5 Erfahrungsstufen aufgeteilt. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tätigkeitsjahre innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.
- d) Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Bei weit überdurchschnittlichen Leistungen kann die erforderliche Verweildauer in Stufen verkürzt werden. Bei Leistungen, die wesentlich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Verweildauer in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden.
- e) In den Fällen einer Höhergruppierung in den Entgeltgruppen mit Erfahrungsstufen erfolgt die Eingruppierung ohne Anrechnung der Erfahrungszeit aus der vorigen Entgeltstufe in die Erfahrungsstufe, die der bisherigen entspricht. Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Anlage 2.
- f) In den Fällen einer Höhergruppierung in eine Entgeltgruppe mit Bandbreiten oder innerhalb der Entgeltgruppen mit Bandbreiten erhöht sich das Monatstabellenentgelt um mindestens 50,00 EUR. Innerhalb der Entgeltgruppen mit Bandbreiten ist ein leistungs- oder qualifikationsbedingtes Aufrücken in einem Schritt bis maximal zum Zentralwert der jeweiligen Entgeltgruppe möglich.

§ 2 Abs. (3) b) TVE-BSB erhält ab 01.07.2012 folgende Fassung:

Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem arbeitsvertraglich vereinbarten Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

§ 3 TVE-BSB erhält folgende Fassung:

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle nach Anlage 2. Das Monatstabellenentgelt nach Anlage 2 und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.088 Stunden. In den Fällen eines leistungs- und/oder qualifikationsbedingten Abweichens nach § 2 Abs. (2) d) oder (2) f) ist der Betriebsrat über Veränderungen des arbeitsvertraglichen Entgeltes zu informieren.

In der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (Azubi-TV BSB) wird nach Entgeltgruppe S 6 der Klammervermerk „(Grundentgelt)“ durch „(Stufe 1)“ ersetzt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

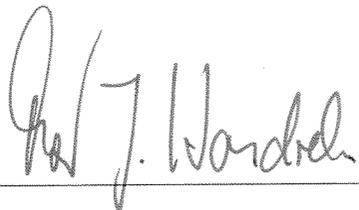
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Anhang I (Anlage 2 zum TVE-BSB) der Anlage zu diesem Tarifvertrag am 01. Juli 2012, sowie am 01. April 2013 in Kraft.

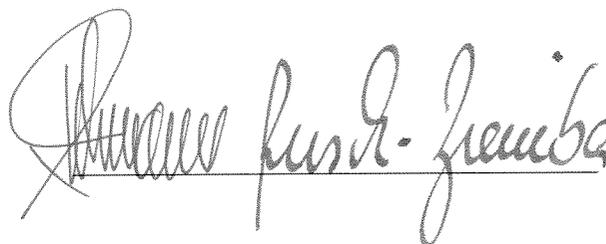
Konstanz, den 30.03.2012.....

Frankfurt, den 19.04.2012.....

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH  
Geschäftsführung

EVG Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

Anhang 1 zum 9. Änderungsstarifvertrag der BSB GmbH

**TVE-BSB (Stand 01.07.2012, erhöhte Überleitungstabelle)**

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit				
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5
S11	3.615 €	Bandbreiten			4.357 €
S10	3.077 €	Bandbreiten			3.736 €
S09	2.644 €	2.757 €	2.870 €	3.076 €	3.208 €
S08	2.353 €	2.441 €	2.529 €	2.683 €	2.793 €
S07	2.085 €	2.148 €	2.211 €	2.312 €	2.401 €
S06	2.018 €	2.061 €	2.119 €	2.184 €	2.235 €
S05	1.913 €	1.943 €	1.972 €	2.017 €	2.059 €
S04	1.864 €	1.886 €	1.909 €	1.945 €	1.977 €
S03	1.795 €	1.815 €	1.835 €	1.863 €	1.894 €
S02	1.727 €	1.746 €	1.765 €	1.794 €	1.821 €
S01	1.521 €	1.550 €	1.594 €	1.666 €	1.738 €

**TVE-BSB (Stand 01.04.2013, zweite lineare Erhöhung)**

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit				
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5
S11	3.685 €	Bandbreiten			4.442 €
S10	3.137 €	Bandbreiten			3.809 €
S09	2.696 €	2.811 €	2.926 €	3.136 €	3.271 €
S08	2.399 €	2.489 €	2.578 €	2.735 €	2.847 €
S07	2.126 €	2.190 €	2.254 €	2.357 €	2.448 €
S06	2.057 €	2.101 €	2.160 €	2.227 €	2.279 €
S05	1.950 €	1.981 €	2.010 €	2.056 €	2.099 €
S04	1.900 €	1.923 €	1.946 €	1.983 €	2.016 €
S03	1.830 €	1.850 €	1.871 €	1.899 €	1.931 €
S02	1.761 €	1.780 €	1.799 €	1.829 €	1.857 €
S01	1.551 €	1.580 €	1.625 €	1.698 €	1.772 €